

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

§141

Einstellung durch die Untersuchungsorgane

(1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§142

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§143

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abweidend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.

§144

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.